

RS Pvak 2021/8/9 A26-PVAB/21

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.08.2021

Norm

PVG §28 Abs1

Schlagworte

keine Disziplinaranzeige gegen PV ohne Zustimmung des PVO

Rechtssatz

Die Auffassung des DA, es wäre der DL einerseits unbenommen, eine Disziplinaranzeige zu erstatten, und dass andererseits, falls überhaupt erforderlich, der Antrag nach § 28 Abs. 2 PVG erst von der Disziplinarkommission an den DA zu richten wäre, findet keine Deckung im PVG. Nach § 28 Abs. 1 PVG hat die DL vor Erstattung einer Disziplinaranzeige gegen eine/n Personalvertreter/in die Zustimmung des PVO, dem der/die Personalvertreterin angehört, einzuholen, andernfalls sie zur Erstattung einer Disziplinaranzeige weder berechtigt noch zuständig wäre, und ist dieses PVO nach § 28 Abs. 2 PVG zwingend dazu verpflichtet, der disziplinen Verantwortung eines seiner Mitglieder zuzustimmen, wenn die dem Mitglied vorgeworfene Handlung nicht in Ausübung seiner Personalvertretungsfunktion erfolgte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2021:A26.PVAB.21

Zuletzt aktualisiert am

22.12.2021

Quelle: Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvak,
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehörde>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at